

INFO – Persönliches Budget

Fragen zur Steuerpflicht und zur Sozialversicherung

A. Vorbemerkung

Sie nutzen das Persönliche Budget und kaufen sich die notwendige Hilfe und Unterstützung selber ein. Sie beauftragen ein Unternehmen (z.B. einen selbständigen Pflegedienst) mit Dienstleistungen. Sie beschäftigen selbst Assistenten und übernehmen die Rolle eines Arbeitgebers.

Für welche Lösung Sie sich auch entscheiden, stellen sich Fragen zur Steuerpflicht und zur Sozialversicherung. Wenn man von einer durchschnittlichen Budgethöhe von 650 Euro (Modellversuch Baden-Württemberg) bzw. 555 Euro (Modellversuch in den anderen Bundesländern) ausgeht, werden Sie als Budgetnehmer wohl überwiegend die vereinfachten Beschäftigungsverhältnisse – sog. „Mini-Jobs“ – vereinbaren.

Wir haben in dem vorliegenden INFO Antworten auf viele Fragen gesammelt. Wir danken dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen sowie dem Finanzministerium Baden-Württemberg für die Unterstützung.

B. Steuer- und Sozialversicherungspflicht bei Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer

B.1 Einkommensteuer

Ist das Persönliche Budget als Geldleistung steuerfrei?

Ja. Das Persönliche Budget ersetzt nur Leistungen, die nach § 3 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei sind. Damit ist das Persönliche Budget selbst beim behinderten Menschen nach § 3 Nr. 1 EStG steuerfrei.

Können Aufwendungen aus dem Persönlichen Budget als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden?

Nein. Da das Persönliche Budget eine steuerfreie Einnahme ist, können Aufwendungen aus dem Persönlichen Budget nicht als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Können Aufwendungen aus dem Persönlichen Budget als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden?

Nein. Da der behinderte Mensch die Aufwendungen nicht selbst endgültig trägt, sondern durch dem steuerfrei vereinnahmten Persönlichen Budget zahlt, entstehen keine außergewöhnlichen Belastungen.

Entsteht eine Steuerpflicht, wenn die Hilfen bei einem Unternehmen (z.B. einem selbständigen Pflegedienst) „eingekauft“ wird?

Nein. Für den behinderten Menschen als Budgetnehmer entsteht keine Steuerpflicht, wenn er seine notwendigen Hilfen bei einem Unternehmen (z.B. einem selbständigen Pflegedienst) „einkauft“. Es ist auch nicht entscheidend, ob es sich bei dem Unternehmen um eine gemeinnützige Organisation (z.B. AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Paritätischer) oder um einen gewerblichen Dienstleister (z.B. Pflegedienst Frohe Hilfe GmbH) handelt.

Entsteht eine Steuerpflicht, wenn der behinderte Mensch einen Assistenten selbst beschäftigt und die Rolle eines Arbeitgebers übernimmt?

Ja. Wird zwischen dem Assistenten (Hilfsperson) und dem behinderten Menschen ein Beschäftigungsverhältnis begründet, übernimmt der behinderte Mensch die Rolle eines Arbeitgebers – und damit auch die steuerlichen Pflichten als Arbeitgeber.

Folgende zwei Arten eines Beschäftigungsverhältnisses sind denkbar:

„Normales Beschäftigungsverhältnis“

Der behinderte Mensch muss als Arbeitgeber die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Hierfür hat er monatliche, vierteljährliche oder jährliche Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben und er muss der beschäftigten Hilfsperson jährlich eine Lohnsteuerbescheinigung ausstellen.

„Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis“ sog. „Mini-Job“ mit einem Arbeitsentgelt bis 400 Euro / Monat

Der behinderte Mensch muss als Arbeitgeber die pauschalen Steuern mit 2 % bzw. 20 % des Arbeitsentgelts übernehmen. Sie sind an die Minijob-Zentrale in 45115 Essen (angesiedelt bei der Knappschaft Bahn – See) zu entrichten.

Bei einer haushaltsnahen Dienstleistung kann der behinderte Mensch am sog. „Haushaltscheckverfahren“ teilnehmen und so seine Verpflichtungen erfüllen.

Weitere Infos im Internet unter <http://www.minijob-zentrale.de> oder telefonisch beim Service-Center Cottbus unter 01801 / 200504 (Ortstarif der Deutschen Telekom).

Unter dem Service-Portal der Landesregierung Baden-Württemberg sind im Internet unter <http://www.service-bw.de> u. a. unter den Stichwörtern „Verfahrensbeschreibungen“ bzw. „Lebenslagen (Arbeitgeber)“ verschiedene Beispiele aufgeführt und teilweise auch Meldeformulare eingestellt.

Entsteht eine Steuerpflicht, wenn ein behinderter Mensch jemand regelmäßig und gegen Entgelt um nachbarschaftliche Hilfe bittet?

Nein. Wenn ein behinderter Mensch jemand aus seinem persönlichen Umfeld (z.B. Nachbarschaft, Freundeskreis) um nachbarschaftliche Hilfe bittet und als Dankeschön einen kleinen Geldbetrag weitergibt, entsteht keine Steuerpflicht. Es handelt sich dabei um eine Gefälligkeit. Diese führt nicht zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses und somit auch nicht zu einer Steuerpflicht.

Entsteht eine Steuerpflicht, wenn ein behinderter Mensch Familienangehörige gegen Bezahlung um Hilfe bittet?

Nein. Die steuerliche Erfassung von Einnahmen setzt das allgemeine Merkmal der Einkünfteerzielungsabsicht voraus. Deshalb führt nicht jede Einnahme zu einer Versteuerung. So fehlt es beispielsweise an einem Leistungsaustausch, wenn Familienangehörige im Rahmen des familiären Zusammenlebens untereinander Leistungen erbringen und Zahlungen empfangen. Zwar können auch Angehörige untereinander wie fremde Dritte Verträge mit steuerrechtlicher Wirkung abschließen (z.B. Mietverträge), dagegen sind aber Einnahmen und Ausgaben innerhalb der privaten Lebensgemeinschaft, die üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage oder auf der Grundlage einer nichtehelichen Wirtschaftsgemeinschaft erbracht werden, einkommenssteuerrechtlich unbeachtlich (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14.09.1999, BStBl. II Seite 776). Denn die zugrunde liegenden Leistungen werden regelmäßig nicht um des Entgelts willen, sondern allein aus familiären Gründen übernommen.

Aus dem gleichen Grund sich auch gelegentliche Zahlungen an eine Hilfsperson oder die gelegentliche Übernahme von Kosten für die Hilfsperson im Zusammenhang mit gemeinsamen Aktivitäten grundsätzlich nicht steuerpflichtig, soweit die Leistungen auf Seiten der Hilfsperson nicht offensichtlich um des Entgelts willen oder im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit erbracht werden.

B.2 Sozialversicherungsrecht

Entsteht Sozialversicherungspflicht, wenn die Hilfen bei einem Unternehmen (z.B. einem selbständigen Pflegedienst) „eingekauft“ wird?

Nein.

Entsteht Sozialversicherungspflicht, wenn der behinderte Mensch einen Assistenten selbst beschäftigt und die Rolle eines Arbeitgebers übernimmt?

Ja. Wird zwischen dem Assistenten (Hilfsperson) und dem behinderten Menschen ein Beschäftigungsverhältnis begründet, übernimmt der behinderte Mensch die Rolle eines Arbeitgebers – und damit auch die sozialversicherungsrechtliche Pflichten als Arbeitgeber.

Folgende zwei Arten eines Beschäftigungsverhältnisses sind denkbar:

„Normales Beschäftigungsverhältnis“

Der behinderte Mensch muss als Arbeitgeber Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherung) abführen und entsprechende Anmeldungen abgeben.

Einzugstelle ist die zuständige Krankenkasse. Sie entscheidet im Einzelfall, ob und ggf. um was für ein Beschäftigungsverhältnis es sich handelt.

„Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis“ sog. „Mini-Job“ mit einem Arbeitsentgelt bis 400 Euro / Monat

Der behinderte Mensch muss als Arbeitgeber die Sozialabgaben mit 10 % bzw. 28 % des Arbeitsentgelts übernehmen. Sie sind an die Minijob-Zentrale in 45115 Essen (angesiedelt bei der Knappschaft Bahn – See) zu entrichten.

Bei einer haushaltsnahen Dienstleistung kann der behinderte Mensch am sog. „Haushaltsscheckverfahren“ teilnehmen und so seine Verpflichtungen erfüllen.

Weitere Infos im Internet unter <http://www.minijob-zentrale.de> oder telefonisch beim Service-Center Cottbus unter 01801 / 200504 (Ortstarif der Deutschen Telekom).

Unter dem Service-Portal der Landesregierung Baden-Württemberg sind im Internet unter <http://www.service-bw.de> u. a. unter den Stichwörtern „Verfahrensbeschreibungen“ bzw. „Lebenslagen (Arbeitgeber)“ verschiedene Beispiele aufgeführt und teilweise auch Meldeformulare eingestellt.

Entsteht Sozialversicherungspflicht, wenn ein behinderter Mensch jemand um nachbarschaftliche Hilfe („Gefälligkeit“) bittet?

Nein.

Entsteht Sozialversicherungspflicht, wenn ein behinderter Mensch Familienangehörige gegen Bezahlung um Hilfe bittet?

Nein.

C. Steuer- und Sozialversicherungspflicht bei Assistentinnen und Assistenten

C.1 Einkommensteuer

Entsteht eine Steuerpflicht, wenn der Assistent die Dienstleistung im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit (z.B. selbständiger Pflegedienst) erbringt?

Ja. Soweit der Assistent (die Hilfsperson) die vom Budgetnehmer „eingekaufte“ Hilfe im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit (z.B. selbständiger Pflegedienst) erbringt, sind die Geldleistungen hierfür von der Hilfsperson als steuer-

pflichtige Betriebseinnahmen aus gewerblicher oder selbständiger Arbeit nach § 15 bzw. § 18 EStG zu versteuern.

Etwaige Aufwendungen, die vom Assistenten zu tragen sind und wirtschaftlich gesehen mit den Betriebseinnahmen zusammenhängen, können als Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.

Entsteht eine Steuerpflicht, wenn der Assistenten direkt bei einem behinderten Menschen beschäftigt ist?

Ja. Wird zwischen dem Assistenten (Hilfsperson) und dem behinderten Menschen ein Beschäftigungsverhältnis begründet – und damit entsteht grundsätzlich auch beim Assistenten als Arbeitnehmer eine Steuerpflicht.

Folgende zwei Arten eines Beschäftigungsverhältnisses sind denkbar:

„Normales Beschäftigungsverhältnis“

Der Assistent ist Arbeitnehmer und hat seine Einnahmen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG zu versteuern. Ausgaben, die mit der Erzielung der Einkünfte wirtschaftlich zusammenhängen, können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

„Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis“ sog. „Mini-Job“ mit einem Arbeitsentgelt bis 400 Euro / Monat

Beim Assistenten unterliegen die Einnahmen aus diesem Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht der Besteuerung, soweit die Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber (behinderten Menschen) erfolgt und nicht durch mehrere Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander die 400-Euro-Grenze / Monat überschritten wird.

Entsteht eine Steuerpflicht, wenn jemand einem behinderten Mensch regelmäßig und gegen Entgelt nachbarschaftliche Hilfe erbringt?

Grundsätzlich ja, aber: sofern die Hilfsperson zwar regelmäßig gegen Entgelt für den behinderten Menschen tätig ist und weder eine gewerbliche, selbständige Tätigkeit noch ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, muss der Assistent (die Hilfsperson) die Einnahmen als Einkünfte aus sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG versteuern, wenn sie mehr als 256 Euro im Jahr betragen. Mit anderen Worten: Einkünfte unter 256 Euro im Jahr sind steuerfrei.

Gilt für Einkünfte aus der Betreuung behinderter Menschen im Rahmen des Persönlichen Budgets die Steuerfreiheit von bis zu 2.100 Euro jährlich (sog. „Übungsleiterpauschale“)?

Nein. Zwar sind Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von 2.100 Euro / Jahr steuerfrei. Diese Befreiungsvorschrift gilt jedoch nur, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft erbracht wird. Auftraggeber im Rahmen des Persönlichen Budgets ist jedoch der behinderte Mensch, so dass der Assistent als Entgeltempfänger die Übungsleiterpauschale nicht in Anspruch nehmen kann.

Kann ein Assistent bei der Betreuung behinderter Menschen ein Freibetrag von 500 Euro jährlich im Rahmen der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements geltend machen?

Nein. Für den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500 Euro / Jahr, der mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements rückwirkend zum 1. Januar 2007 eingeführt wurde, gilt gleiches wie für die „Übungsleiterpauschale“. Auch hier sind nur Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft begünstigt, so dass dieser Freibetrag für Geldleistungen aus dem Persönlichen Budget nicht in Betracht kommt.

C.2 Sozialversicherungspflicht

Entsteht Sozialversicherungspflicht, wenn der Assistent die Dienstleistung im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit (z.B. selbständiger Pflegedienst) erbringt?

Ja.

Entsteht Sozialversicherungspflicht, wenn der Assistenten direkt bei einem behinderten Menschen beschäftigt ist?

Ja. Wird zwischen dem Assistenten (Hilfsperson) und dem behinderten Menschen ein Beschäftigungsverhältnis begründet – und damit entsteht grundsätzlich auch beim Assistenten als Arbeitnehmer Sozialversicherungspflicht.

Stuttgart, Februar 2008

Hinweis:

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Jutta Pagel-Steidl, Geschäftsführerin

Anhang

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz (EStG) – <http://www.gesetze-im-internet.de>

Steuerfreie Einnahmen

§ 3 EStG

Steuerfrei sind

Nr. 1. a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 b) Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe der Landwirte,
 c) Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
 d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung;

Nr. 26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Nr. 26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

§ 15 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

(1) Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z.B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;

2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von

Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat. Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer des Betriebs der Gesellschaft anzusehen, an der er mittelbar beteiligt ist, wenn er und die Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind;

3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt auch für Vergütungen, die als nachträgliche Einkünfte (§ 24 Nr. 2) bezogen werden. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend, sofern das Grundstück im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört hat.

(1a) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 4 ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung dieser Anteile an der Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft zu besteuern gewesen wäre, wenn keine Sitzverlegung stattgefunden hätte. Dies gilt auch, wenn später die Anteile verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt werden, die Europäische Gesellschaft oder Europäische Genossenschaft aufgelöst wird oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und zurückgezahlt wird oder wenn Beträge aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden.

(2) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Neben-zweck ist.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit

1. einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft auch eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ausübt oder gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bezieht,

2. einer Personengesellschaft, die keine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ausübt und bei der ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind (gewerblich geprägte Personengesellschaft). Ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter an einer anderen Personengesellschaft beteiligt, so steht für die Beurteilung, ob die Tätigkeit dieser Personengesellschaft als Gewerbebetrieb gilt, die gewerblich geprägte Personengesellschaft einer Kapitalgesellschaft gleich.

(4) Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Gewinne, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung erzielt hat oder erzielt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verluste aus Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Satz 3 gilt nicht für die Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen gehören oder die der Absicherung von Geschäften des ge-

wöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Satz 4 gilt nicht, wenn es sich um Geschäfte handelt, die der Absicherung von Aktiengeschäften dienen, bei denen der Veräußerungsgewinn nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 teilweise steuerfrei ist, oder die nach § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben. Verluste aus stillen Gesellschaften, Unterbeteiligungen oder sonstigen Innengesellschaften an Kapitalgesellschaften, bei denen der Gesellschafter oder Beteiligte als Mitunternehmer anzusehen ist, dürfen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Gewinne, die der Gesellschafter oder Beteiligte in dem unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahr oder in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben stillen Gesellschaft, Unterbeteiligung oder sonstigen Innengesellschaft bezieht.⁸Satz 6 und 7 gelten nicht, soweit der Verlust auf eine natürliche Person als unmittelbar oder mittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt.

Fußnote

§ 15 Abs. 3 Nr. 1: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 32a

§ 15 Abs. 4 Satz 3 bis 5: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 32b

Selbständige Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;

2. Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;

3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z.B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied;

4. Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben; § 15 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Teils des Vermögens oder eines Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient.²§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend, sofern das Grundstück im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Betriebsvermögen gehört hat. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1a, Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 15a und 15b sind entsprechend anzuwenden.

Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

§ 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen;
3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet, mit Ausnahme der Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§ 53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 112 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder Sanierungsgelder; Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich

- a) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder
- b) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung.

Von Sonderzahlungen im Sinne des Satzes 2 Buchstabe b ist bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf nur auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach dem Wechsel die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Wechsels übersteigt. Sanierungsgelder sind Sonderzahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse anlässlich der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite, die der Finanzierung der zum Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Zahlungsverpflichtungen oder Versorgungsanswartschaften dienen; bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf ist nur von Sanierungsgeldern auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Systemumstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Systemumstellung übersteigt.

(2) Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei.² Versorgungsbezüge sind

1. das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug
 - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
 - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
2. in anderen Fällen Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwer behindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle (*nicht abgedruckt*) zu entnehmen:

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist

- a) bei Versorgungsbeginn vor 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005,

b) bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat, jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Bei mehreren Versorgungsbezügen mit unterschiedlichem Bezugsbeginn bestimmen sich der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs. Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs. Der nach den Sätzen 3 bis 7 berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs führen nicht zu einer Neuberechnung. Abweichend hiervon sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag neu zu berechnen, wenn sich der Versorgungsbezug wegen Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert. In diesen Fällen sind die Sätze 3 bis 7 mit dem geänderten Versorgungsbezug als Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 4 anzuwenden; im Kalenderjahr der Änderung sind der höchste Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag maßgebend. Für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.

Fußnote

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar gem. BVerfGE v. 6.3.2002 I 1305 - 2 BvL 17/99 -; idF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006

§ 22 Arten der sonstigen Einkünfte

Nr. 3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend;

§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

(1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um

1. 10 Prozent, höchstens 510 Euro, bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
2. 12 Prozent, höchstens 2.400 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur gesetzlichen

Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort genannten Höchstbeträge um ein Zwölftel.

(2) Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Satz 2 sind und in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen; dieser Betrag erhöht sich für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der vorstehend genannten gepflegten oder betreuten Person erbracht werden, auf 1.200 Euro. Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, mit Ausnahme der nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für Arbeitskosten und nur für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist.

(3) Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

Fußnote

§ 35a: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 52 Abs. 50b Satz 2